



GKI in Prüfungen – Eine prüfungsrechtliche Herausforderung

Dr. Janine Horn, DLHN-Teilprojekt KI in Studium, Lehre und Prüfungen, Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg

Erbringung der Prüfungsleistung

Grundsatz der Leistungserbringung § 7 Abs. 5 NHG

Eigenständig

Ohne unzulässige Hilfsmittel

KI kann
erforderliche
Eigenleistung
substituieren
(-)

KI kann
erforderliche
Eigenleistung
nicht
substituieren
(+)

KI-Verbot bedarf
KI-Nachweis

KI-Erlaubnis bedarf
KI-Regeln

Täuschungsprävention bei schriftlichen Prüfungen

- Beaufsichtigt
 - Präsenz-Klausuren
 - Bereits Beisichführen von mobilen Endgeräten als unerlaubtes Hilfsmittel erfüllt TB der Täuschungshandlung (*Jeremias Rn 237*)
 - Ausschaltung WLAN-/ Mobilfunk-Empfang + Aufsicht
 - Online-Klausuren
 - Lock-Down-Browser + Videoaufsicht
- Unbeaufsichtigt
 - Hausarbeiten, open book-Klausuren (*Jeremias Rn 28c*)
 - Eigenständigkeitserklärung mit eidesstattlicher Versicherung, § 156 StGB
 - Nicht möglich

KI-Verwendung in schriftlichen Prüfungen

- Leistungserbringung
 - KI verbieten oder offenlassen
- Leistungsbewertung
 - Verwendung von KI in Bestandteilen zulassen oder voraussetzen
- Anpassungserfordernisse
 - Prüfungsinhalt
 - Prüfungsformat

Leistungserbringung – Frage der Täuschung

VG München, M3E23.4371; VG München, M3E24.1136

- Verwendung einer künstlichen fremden Intelligenz ist prüfungsrechtlich nicht anders zu bewerten als die Verwendung einer nichtkünstlichen fremden Intelligenz (Ghostwriting, Plagiarismus)
- Jegliche Hilfsmittel sind verboten, welche die notwendige Eigenleistung des Prüflings substituieren
- KI aus sich heraus kein erlaubtes Hilfsmittel, ohne dass es gesonderte Regelung in PO oder Eigenständigkeitserklärung bedarf
- Nicht selbständig: ganz oder in Teilen mit KI erstellt
- Verstoß gegen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis: Fremdleistungen ist zu kennzeichnen
 - Übernahme primär erstellter KI-Inhalte, nicht unterstützende KI-Nutzung, wie Standardbearbeitungen, Recherchen etc.
 - Ob eine nicht ausschließlich vom Prüfling erbrachte Leistung von ihm selbst zu erbringen gewesen wäre
 - Kann KI die nach dem Prüfungsinhalt abgefragte Eigenleistung des Prüflings substituieren?

Entdeckungssoftware

- Plagiatssoftware
 - Stufe 1: Vorbereitung: Auffinden vermeintlicher textlicher Übereinstimmung
 - Stufe 2: Nachweis der Täuschung Vergleich mit Referenztext
- KI-Detektoren
 - Stufe 1: Auffinden vermeintlicher textlicher Übereinstimmung
 - Stufe 2: Entfällt wegen fehlendem Referenztext
- Entdeckungssoftware mit gerichtsfester Nachweisfunktion auf Stufe 1 erforderlich
- Studien enthüllen niedrige Erkennungsraten und falsche KI-Zuschreibungen (*Baresel et al 2025*)
- KI-Detektoren nur Indiz, eigenständige Stellungnahme von Prüfern erforderlich (*VG München, M3E23.4371; VG München, M3E24.1136*)

Beweis des ersten Anscheins

- Beweislast für Täuschungshandlung liegt beim Prüfungsamt
- Einzelne Tatsachen, welche bei vollständiger Würdigung den Anschein erwecken, dass der Prüfling getäuscht hat (Beweislastumkehr)
- Prüfling müsste zum Gegenbeweis atypischen Geschehensablauf darlegen
- Prüfling muss Umstände kennen, dass unzulässige Hilfsmittel Eigenleistung verfälschen (bedingter Vorsatz)
- Heranziehung von bestehenden Erfahrungswerten und Vergleichsfällen
- Vorheriger Leistungen des Prüflings
- Leistungen der anderen Prüflinge
- Merkmale von KI-Texten (*VG München, M3E23.4371; VG München, M3E24.1136*)
- Ermittlung erforderlicher Beweise durch Anhörung des Prüflings oder Zeugen, §§ 26, 28 VwVfG
- Mitwirkungspflicht des Prüflings

Leistungsbewertung - Frage der Bewertungsfähigkeit

- Voraussetzung ist, dass der Prüfer sämtliche bewertungsrelevanten Leistungen richtig und vollständig zur Kenntnis nimmt (*Jeremias Rn 527*)
- Unterscheidung zwischen Leistung der Prüflinge und Leistung der KI muss möglich sein, nur Leistung der Prüflinge ist zu bewerten
 - Kennzeichnung, Angabe der verwendeten KI und Prompt befreit Prüfling von Täuschung, macht die Leistung aber nicht bewertungsfähig solange kein Referenztext vorgelegt werden kann (*Birnbaum*)
 - Herstellung der Bewertungsfähigkeit durch Kennzeichnung + Reflexionstext steht unter dem Vorbehalt verwaltungsgerichtlicher Überprüfung
- Unterscheidung zwischen Leistung der Prüflinge und Leistung der KI nicht mehr möglich
 - Prüfungsleistung nicht bewertungsfähig
 - Prüfungsergebnis rechtswidriger Verwaltungsakt, der in Bestandskraft wächst
 - Liegt die Ursache der rechtswidrigen Begünstigung einzelner Prüflinge im Einflussbereich des Prüfungsamts, reicht für Annahme eines Verfahrensfehlers aus, dass eine Beeinflussung des Bewertungsmaßstabs nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (*Birnbaum*)

KI-Erlaubnis

- Ermessen des Lehrenden, Art. 5 Abs. 3 GG
- Chancengleichheit muss gewahrt werden, kein Nachteil darf ergehen
- Keine KI-Verwendung darf nicht automatisch zur Schlechtleistung führen
- Ggf. Anpassung von Bewertungsmaßstäben, Bearbeitungszeit, Seitenzahl
- Datenschutzkonforme und kostenlose Zugänge zu KI-Systemen sicherstellen
- Nutzung von privaten kostenpflichtigen Zugängen zu performanteren KI-Systemen unbeachtlich
- Erlaubte Recherche nicht auf allgemein oder öffentlich zugängliche Quellen beschränkt (*Birnbaum*)
- KI-Verwendung für alle Prüflinge verpflichtend machen
 - Prüfungsstoff muss grundsätzlich dem Lehrstoff folgen (*Jeremias Rn 387*)
 - KI-Verwendung wird Prüfungsanteil und muss tatsächlich gelehrt werden

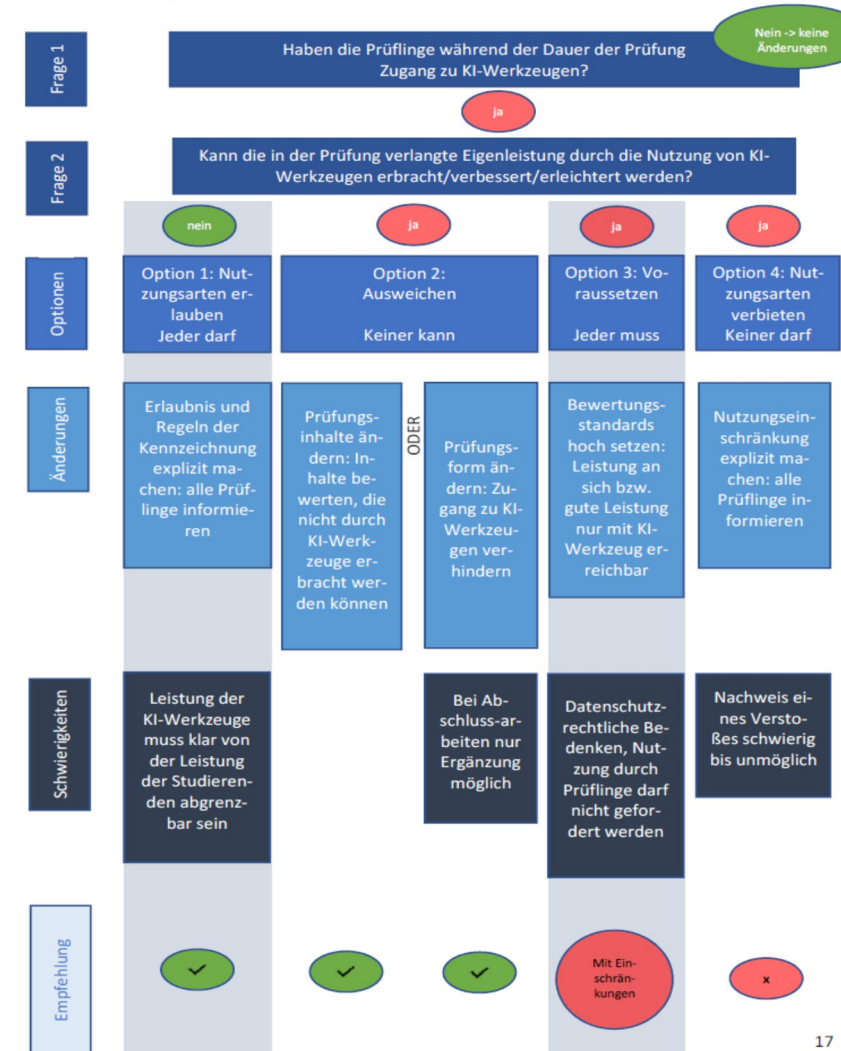
KI-Regeln

- Kennzeichnung des primären KI-Inhalts verpflichtend machen
- Schutz vor Vorwürfen des unwissenschaftlichen Arbeitens durch Unkenntnis einer Kennzeichnungspflicht
- Übernahme der vollen inhaltlichen Verantwortung für fachliche Richtigkeit und Stand der Wissenschaft
- Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
- Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO bei Veröffentlichung der Prüfungsleistungen
- KI-Anwendungsregeln kommunizieren
- Hinweis auf Einhaltung des Fremd- und Eigendatenschutzes, Geheimhaltungspflicht
- Hinweis auf Eigenverantwortlichkeit bzgl. der übernommenen KI-Inhalte in Bezug auf Rechtsverletzungen (Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte)

Anpassungserfordernisse

- Ist eine Unterscheidung zwischen Leistung des Prüflings und Leistung der KI möglich?
- (+) Leistung des Prüflings ist bewertungsfähig
 - Keine Änderung erforderlich
- (-) Leistung des Prüflings ist nicht bewertungsfähig
 - Anpassung des Prüfungsinhalts durch Aufgabenstellung, der nicht mit KI erbracht werden kann
 - Ausweichen auf KI-freie Prüfungsformate innerhalb der PO
 - Anpassung des Prüfungsformats durch Änderung der PO
- Siehe Schaubild von (Schöllhammer)

Schaubild: Entscheidungshilfe bei KI-Werkzeugen und Prüfungen



Kombination Hausarbeit + mündliche Prüfung

- Bachelor/ Master bestehend aus einer Prüfung mit zwei Teilen
- Schriftlicher Bachelor-/Masterarbeit + Kolloquium
- Abschlussprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile mit mindestens ausreichend bewertet werden
- Bei studienbegleitenden Prüfungen eine Prüfung aus zwei Teilen
- Hausarbeit 40% + mündliche Prüfung 60%
- Einzelne Schlechtleistungen ohne Ausgleichsmöglichkeit dürfen nur dann den Ausschlag geben, wenn sie die Annahme rechtfertigen, dass der Prüfling das Ziel der Prüfung, die Qualifikation für einen bestimmten Beruf, nicht erreicht (*Jeremias Rn 541*)
- Aufwertung der Bedeutung der mündlichen Prüfung bei Bildung der Gesamtnote steht unter Vorbehalt verwaltungsgerichtlicher Überprüfung

Zusammenfassung

- KI aus sich heraus kein erlaubtes Hilfsmittel in Hausarbeiten, ohne dass es einer gesonderten Regelung in einer PO bedarf.
- Die Nichtkennzeichnung von primär KI erstellten Inhalten, welche die erforderliche Eigenleistung substituieren, stellt eine Täuschung dar.
- Ein Nachweis von KI-Inhalten in Hausarbeiten mit Erkennungssoftware ist derzeit nicht zuverlässig möglich.
- Sofern keine Unterscheidung zwischen KI-Leistung und studentischer Eigenleistung mehr möglich ist, ist die Validität der Messung der studentischen Eigenleistung nicht mehr gegeben.
- Folge ist ein Anpassungserfordernis der Prüfungsinhalte, an solche, die nicht mit KI erbracht werden können, oder der Prüfungsform, in welcher die KI-Verwendung Bestandteil der Prüfung wird.
- Während ein Verbot kaum kontrollierbar und eine Duldung zur Verletzung der Chancengleichheit wegen Nivellierung der Leistungsstärken führen kann, löst die Anpassung die Frage, wie Prüfungen neben fachdidaktischen Fragestellungen auch arbeitsplatznah die Medien- und Methodenkompetenz abprüfen können, die den Arbeitsrealitäten in Zukunft Rechnung tragen.

Referenzen

- *(Baresel et al.)* Baresel, Kira; Horn, Janine & Schorer, Susanne (2025). Der Einsatz von KI-Detektoren zur Überprüfung von Prüfungsleistungen - Eine Stellungnahme. Herausgegeben vom „Digitale Lehre Hub Niedersachsen“. DOI: <https://doi.org/10.57961/fjg9-jr89>
- *(Birnbaum)* Birnbaum, Christian (2023). ChatGPT und Prüfungsrecht. NVwZ 2023,1127.
- *(Jeremias)* Fischer, Edgar; Jeremias, Christoph; Dieterich, Peter (2022). Prüfungsrecht. 8. Auflage. C.H.Beck Verlag.
- *(Schöllhammer)* Schöllhammer, Lisa (2023). Handreichung für Prüfende, KI-Werkzeuge und Prüfungen, insbesondere unbeaufsichtigte, schriftliche Prüfungen wie Bachelor- und Masterarbeiten. <https://s.gwdg.de/fnSBBL>

[GKI in Prüfungen – Eine prüfungsrechtliche Herausforderung](#) © 2025 by [Janine Horn](#) is licensed under [CC BY-SA 4.0](#)